

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8478e647-22b6-3cd3-a2e7-df2f6bf85d94>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 40 BBergG - Streitentscheidung

(1) ¹Wird die nach [§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) erforderliche Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere die Durchforschung nach nutzbaren Lagerstätten, die Aufsuchung erfordern. ²Wenn unter Gebäuden, auf Betriebsgrundstücken, in Gärten oder eingefriedeten Hofräumen aufgesucht werden soll, kann die Zustimmung nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag auch über die Höhe des Entschädigungsanspruchs ([§ 39 Abs. 4](#)) oder der Sicherheit ([§ 39 Abs. 5](#)), wenn eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommt; die Kosten des Verfahrens trägt der Aufsuchungsberechtigte. ²Erst wenn der Ersatz geleistet oder eine Sicherheit hinterlegt ist, darf die Aufsuchung begonnen oder fortgesetzt werden.

